

Satzung der „STIFTUNG Forum Ziviler Friedensdienst“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „STIFTUNG Forum Ziviler Friedensdienst“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist 50825 Köln-Ehrenfeld.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 und 15 AO) durch eine andere Körperschaft.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des gemeinnützigen Vereins Forum Ziviler Friedensdienst e.V. (*forumZFD*) mit Sitz in Köln. In vom Vorstand der Stiftung einstimmig unterstützten Fällen ist eine Förderung auch für andere zivile Friedensaktivitäten möglich.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die (Zu-)Stifter/innen und deren Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Die Stiftungsorgane haben eine differenzierte Anlagenpolitik des Stiftungsvermögens zu betreiben, wobei bei Finanzbeteiligungen an Wirtschaftsunternehmen folgende Kriterien zu beachten sind:
- a) Sozialverträglichkeit im Umgang mit und in der Entlohnung von Mitarbeiter/innen.
 - b) Umweltverträglichkeit im Produktionsprozess, im Produkt und im Betrieb.
 - c) Ausgeschlossen sind Beteiligungen an Rüstungsproduktion, an stark umweltbelastenden Produktionsweisen und Produkten sowie an Spekulationsgeschäften.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen der (Zu-)Stifter/innen oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind und mindestens Euro 5.000,- betragen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. die Stifter/innen-Versammlung (setzt sich aus Stiftungsgründern/innen und Zustiftern/innen zusammen)
 2. der Vorstand
 3. der Beirat (beratendes Gremium)
- (2) Den Mitgliedern der Organe werden ihre notwendigen und

angemessenen Reisekosten auf Antrag entsprechend der Reisekostenregelung des Forum Ziviler Friedensdienst e.V. erstattet. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Stifter/innen-Versammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stifter/innen-Versammlung

- (1) Die Stifter/innen-Versammlung besteht aus denjenigen Stiftern/innen, die als natürliche oder juristische Person einen Mindestbetrag von EUR 1.000 gestiftet haben oder die als Zustifter/innen einen Betrag von mindestens Euro 5.000,- zugestiftet haben. Die Stifter/innen-Versammlung hat mindestens 7 Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stifter/innen-Versammlung ist freiwillig. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit, kann aber jederzeit durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stiftung beendet werden. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (3) Juristische Personen können der Stifter/innen-Versammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifter/innen-Versammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 2 sinngemäß.

- (5) Die Stifter/innen-Versammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder grobem Verstoß gegen Sinn und Zweck der Satzung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer satzungsmäßigen Mitglieder abberufen.
- (6) Die Stifter/innen-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder zur Versammlung erschienen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.
- (7) Für ein aus der Stifter/innen-Versammlung ausscheidendes Mitglied kann diese ein neues Mitglied kooptieren.
- (8) Für den Fall, dass dauerhaft nur noch weniger als 7 (Zu-)Stifter/innen vorhanden sind, benennt das Forum Ziviler Friedensdienst e. V. die zur Aufrechterhaltung der Stifter/innenversammlung notwendige Anzahl an Mitgliedern.

§ 8 Rechte und Pflichten der Stifter/innen-Versammlung

- (1) Die Stifter/innen-Versammlung berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b. die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - c. die Genehmigung des Finanzplanes;
 - d. die Bestellung des/der Rechnungsprüfers/in;
 - e. die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - f. die Entlastung des Vorstandes;
 - g. Be- und Abberufung der Beiratsmitglieder (vgl. §11)
 - h. Die Kooptierung neuer Mitglieder der Stifter/innen-

Versammlung

- (2) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Beschlussfassung über Anträge auf
- a) Satzungsänderungen (§13)
 - b) Änderung des Stiftungszwecks (§14)
 - c) Aufhebung der Stiftung (§14)
 - d) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen (§14).
- (3) Die Stifter/innen-Versammlung tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (4) Beschlussfassungen der Stifter/innen-Versammlung auf schriftlichem Wege sind zulässig. Beschlüsse werden auf diesem Weg mit der Mehrheit der Mitglieder der Stifter/innen-Versammlung gefasst.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Mit der Gründung der Stiftung werden drei Vorstandsmitglieder von den Stiftungsgründern benannt. Sie führen die Geschäfte bis zur ersten Stifter/innen-Versammlung, die innerhalb von 12 Monaten nach Stiftungsgründung erfolgen muss. Zwei bis vier Vorstandsmitglieder werden von der Stifter/innen-Versammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Zusätzlich zu den gewählten Vorstandsmitgliedern hat das Forum Ziviler Friedensdienst e.V. grundsätzlich einen stimmberechtigten Sitz im Vorstand. Vorstandsmitglieder müssen nicht notwendigerweise Mitglied der Stifter/innen-

Versammlung sein.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der/die Nachfolger/in von der Stifter/innen-Versammlung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder für die Dauer der verbleibenden Amtszeit gewählt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den/die Vorsitzende/n, im Falle einer Verhinderung durch dessen/deren Vertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Erteilung von Einzelvollmachten ist zulässig.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stifter/innenwillen zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Finanzplans;
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung (=Einnahme/Ausgabenübersicht) mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und deren Vorlage innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde;
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der dem Stiftungsvermögen

- nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- e) die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats;
- f) die Einberufung und Durchführung der Stifter/innen-Versammlung.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Stifter/innen-Versammlung.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat, der von der Stifter/innen-Versammlung als beratendes Gremium eingerichtet werden kann, besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er hat lediglich beratende Funktion. Beiratsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen.
- (2) Mitglieder des Beirats können abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stifter/innen-Versammlung.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen der Organe lädt der/die Vorstandsvorsitzende mit einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs zustande. Bei Stimmengleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes im

Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Vorsitzende, der/die zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes am Abstimmungsverfahren.

- (4) Mitglieder der Stifter/innen-Versammlung, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme an ein anderes Mitglied zu delegieren. Ein Mitglied darf aber nicht mehr als zwei Stimmen (inklusive der eigenen Stimme) auf sich vereinen.
- (5) Über Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der von ihm/ihr beauftragten Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stifter/innen-Versammlung.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt über die Rechtmäßigkeit einer solchen Änderung einzuholen.

§ 14 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann die Stifter/innen-Versammlung gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder der Stifter/innen-Versammlung.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an das Forum Ziviler Friedensdienst e.V. mit Sitz in Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle seiner nicht mehr bestehenden Existenz fällt es an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.